



Fachbereich/Eigenbetrieb Kultur und Tourismus

Verfasser/in Isabel Adelhardt

Vorlage Nr. 136/2022

Datum 04.07.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	19.07.2022	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	26.07.2022	

Betreff:

Anpassung Satzung Weihnachtsmarktgebühren

Anlagen:

Anlage 1: Angepasste Version der Gebührensatzung Weihnachtsmarkt

Anlage 2: Gebührensatzung Weihnachtsmarkt 2019

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Gebührensatzung Weihnachtsmarkt zu.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Um den Lörracher Weihnachtsmarkt in einheitlicher Größe an 11 Tagen veranstalten zu können, bedarf es der Änderung der Gebührensatzung in zwei Punkten:

1. Definition der Zeiträume

In der bisherigen Version der Gebührensatzung werden die Optionen 4 bzw. 7 Tage zusätzlich mit den Wochentagen „Donnerstag bis Sonntag“ bzw. „Montag bis Sonntag“ definiert. Um die Hüttenlogistik flexibler gestalten zu können, besteht ab diesem Jahr auch die Möglichkeit die ersten 7 Tage bzw. die letzten 4 Tage eine Weihnachtsmarkthütte zu mieten. Aus diesem Grund wird auf die Angabe der Wochentage verzichtet.

In der Legende wird ein Hinweis ergänzt, dass sich die Gebühren für den Zeitraum von 11 Tagen aus der Summe der Gebühren für 4 und 7 Tage ergibt.

In der Beschlussvorlage 070a/2022 war noch geplant auch eine zusätzliche Option für 5 Tage anzubieten. Auf diese Option wird in diesem Jahr verzichtet, da eine kurzfristige Ergänzung um einen weiteren Zeitraum nicht möglich ist. Durch die Belegung der Hütten für 4 und 7 Tage kann zudem verhindert werden, dass es zu einem Leerstand einzelner Hütten während des Weihnachtsmarktes kommt.

Im Zuge der Evaluation des neuen Konzeptes nach dem diesjährigen Weihnachtsmarkt werden wir ggf. 2023 die Gebührensatzung anpassen um Preissteigerungen einzukalkulieren bzw. weitere Zeitspannen zu ermöglichen.

2. Ergänzung Gebühren für 2,5 x 2m Hütten für 7 Tage

Da es in diesem Jahr möglich ist die 2,5 x 2m Hütten auch für 7 Tage zu mieten, werden die Gebühren hierfür ergänzt. Als Berechnungsgrundlage wurden die Gebühren für die 3 x 2m Hütte zugrunde gelegt und diese auf 2,5m umgerechnet.

Strom- und Wasser wird neben einer Grundgebühr für den Anschluss nach Verbrauch abgerechnet.

Darüber hinaus wurde das Layout der Gebührensatzung sowie einzelne Formulierungen angepasst. Diese Änderungen dienen jedoch nur der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit, haben jedoch keine inhaltlichen Auswirkungen.

Lars Frick
Fachbereichsleiter

